

Heike Gall-Alberth, Brigitte Hörster Memmingen – ein Erfahrungsbericht

Vorläufige Bilanz der sogenannten Memminger Abtreibungsprozesse: Es wurden rund 355 Ermittlungsverfahren gegen betroffene Frauen und Männer geführt. Bei lediglich vier Freisprüchen, wovon einer nicht rechtskräftig ist, wurden 137 Verfahren rechtskräftig durch Strafbefehle abgeschlossen. Das Landgericht Memmingen hat in erster Instanz gegen Dr. Theissen eine 2 1/2 jährige Freiheitsstrafe, sowie ein 3 jähriges Berufsverbot verhängt.

Sowohl im Strafverfahren gegen Dr. Theissen, als auch in dem Verfahren gegen die Frauen war zentrales juristisches Problem, ob die Gerichte – entgegen dem Wortlaut des Gesetzes und einer aus dem Jahre 1985 vorliegenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – die „ärztliche Erkenntnis“ Dr. Theissens bei der Feststellung von Indikationen i.S.d. § 218 a StGB im nachhinein überprüfen und zu einer anderen Beurteilung der meist jahrelang zurückliegenden Lebensumstände der Frauen zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs kommen können.

Wir wollen an dieser Stelle nicht weiter den rechtlichen Aspekten der Verfahren nachgehen, sondern versuchen, in einem Rückblick und Resümee darzustellen, was den betroffenen Frauen und uns als Verteidigerinnen widerfahren ist, versuchen die subjektive Seite des Prozesses zu verdeutlichen:

Erstmals Ende 1987 suchten uns Frauen in der Kanzlei auf, gegen die Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs anhängig waren. Einige von ihnen hatten zum damaligen Zeitpunkt bereits Strafbefehle erhalten. Etwa Mitte Februar 1988 begannen wir unruhig zu werden. Langsam aber sicher wurde uns deutlich, daß es sich ganz offensichtlich nicht um Einzelfälle handelte. Über Dr. Theissen versuchten wir Hintergründe herauszufinden, was sich jedoch schwierig gestaltete, da Dr. Theissen, der Strategie seiner damaligen Verteidiger folgend, Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft führte, und kein Interesse an Öffentlichkeit hatte. Wir besprachen daher die Situation, über den konkreten Fall hinaus mit einigen uns geeignet erscheinenden Mandantinnen, mit dem Hintergrund, mit ihnen bzw. ihren Fällen an die Öffentlichkeit zu gehen.

Was uns damals noch schwer verständlich war, in 1 1/2 Jahren dieser Arbeit jedoch durchschaubarer wurde, war die klare und deutliche Absage jeder Frau, auch nur ein Wort in die Öffentlichkeit zu tragen. Wir waren ratlos, die Hände schienen uns gebunden. Entschlossen, im Wissen: das kann und darf so nicht weitergehen, wandten wir uns in einem allgemeinen Appell mit einer Schilderung der Situation und unseren Befürchtungen Mitte April 1988 erstmals an alle Parteien bzw. deren zuständige Gremien und die Presse unserer Stadt. Die Resonanz zum damaligen Zeitpunkt: nichts! von niemandem! Durch unsere Tätigkeit bei der Beratungsstelle der ProFamilia in Augsburg konnte ein Kontakt zu Uta König vom „Stern“ hergestellt werden, durch deren ersten Artikel es dann zum Beginn des denkbar notwendigen Aufrüttelns und Aufrührens der Öffentlichkeit kam.

Vorwürfe folgten auf dem Fuß, insbesondere zunächst inoffiziell von Seiten der Staatsanwaltschaft mit dem Bemerkens, durch den „Gang an die Öffentlichkeit“ habe man jede Möglichkeit zum „Deal“ im Verfahren gegen Dr. Theissen zunichte gemacht. Die Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die Frauen waren sowieso zweitrangig.

Die Prozeßsituation für die Mandantinnen und uns Verteidigerinnen waren zum Teil unerträglich. Es war uns nicht möglich und wir hatten auch nicht den Anspruch, uns von dem, wie die Frauen von der Justiz behandelt worden sind, abzugrenzen. Wir sind überzeugt, daß eine Frau als Verteidigerin insbesondere bei dem Thema Schwangerschaftsabbruch völlig anders und intensiver mit den Betroffenen empfindet, als ein männlicher Vertreter. Frau hat meist eine Vorgeschichte, sei es, daß sie selbst abgetrieben hat oder sei es, daß sie selbst Kinder hat, vielleicht alleinerziehend neben dem Beruf. Frau wird dadurch emotionaler, wütender, empörter, trauriger, entsetzter, sprachloser und auch angreifbarer, aber doch auch kämpferischer.

Frau verzeihe uns die Naivität, mit der wir in die erste mündliche Verhandlung gingen, meinent, die Sach- und Rechtslage sei völlig klar. Bei dem Strafbefehl müsse es sich um den Exzeß eines über-eifrigen Staatsanwalts aus dem Allgäu handeln, und um einen gleichgesinnten Strafrichter. Gut vorbereitet, mit einer klaren rechtlichen Argumentation, selten so von der Richtigkeit derselben überzeugt, wiederholten wir Mal für Mal dasselbe, von der ersten bis zur letzten Verhandlung, ohne nur je Gehör zu erfahren. oder ohne nur je das Gefühl zu haben, daß sich die anderen Prozeßbeteiligten mit unserer rechtlichen Argumentation bereit wären auseinanderzusetzen, geschweige denn mit den Lebensumständen und insbesondere der seelischen Situation der betroffenen Frauen.

Die Verhandlungen waren geprägt von einer unfassbaren Unkenntnis des Staatsanwalts und der Strafrichter von gesellschaftlichen Realitäten. So wurde den Frauen entgegengehalten, sie „hätten das Kind für die Dauer des Studiums in ein Heim geben können“, „in die Kinderkrippe“ oder „zur Tagesmutter“. Was zählte war, was für Juristen „abkabar“ ist: Wohnungsgröße, Einkommen, Vermögen, Situation der Eltern und Geschwister. Die stereotypen Wiederholungen mündlich und in der Urteilsbegründung, daß letztendlich die Freigabe zur Adoption jeder Frau zumutbar sei, war zermürend. Zynische Äußerungen, wie „ach, zur Adoption konnten sie das Kind nicht freigeben, aber umbringen konnten sie es schon“, demütigte auch uns und tat bei den Frauen die erwünschte Wirkung: sie wurden geduckt, gedemütigt, verletzt. Eine auch moralische Vorverurteilung war längst geschehen.

Es wurde auch versucht, uns als Verteidigerinnen einzuschüchtern mit Bemerkungen beim Betreten des Gerichtssaals: „nun, was wollen sie uns denn heute erzählen“, oder im Beisein der Mandantinnen und der anderen Prozeßbeteiligten: „ich glaube, sie schwimmen rechtlich auf einem falschen Dampfer“. Die mündliche Äußerung eines Berufsrichters direkt gegenüber der Mandantin: „ich kann nicht erkennen, wo im erstinstanzlichen Urteil ein Fehler sein soll, was wollen sie eigentlich“, oder die eines Richters nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Frauenarztes in erster Instanz, daß er der betroffenen Frau auf deren Bitten hin schriftlich eine Indikation bestätigt hätte, „das glauben wir nicht, daß er daß in der mündlichen Verhandlung bestätigt wird, aber lassen wir ihn kommen, dann entstehen eben weitere Kosten“, veranlaßten trotz unserer vehementen Gegenreden zwei Mandantinnen zur Rücknahme der Berufung.

Die Justiz trat in den Verfahren gegenüber den Frauen mit solchem Absolutheitsanspruch auf, daß es ihnen unmöglich gemacht wurde, unserer Rechtsansicht als Verteidigerinnen weiter zu vertrauen. Bei mehreren Mandantinnen kam es zu absurden Konflikten, z.B. wegen der Gebührenforderung. Dieses Phänomen ist uns schwer erklärbar: möglicherweise wurden an uns die Aggressionen ausagiert, die eigentlich der Justiz hätten gelten müssen und sollen.

Wir konnten auch nicht *nur* Verständnis für die Haltung betroffener Frauen aufbringen, wenn sie unseres Erachtens eindeutig rechtswidrige Strafbefehle (z.B. auch wegen Verjährung) und erstinstanzliche Urteile hinnahmen, um nicht weiter mit der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs konfrontiert zu werden und um dem frauenfeindlichen und -verachtenden Umgang der Justiz zu entgehen. Wir hätten uns gewünscht, daß die einzelnen Frauen auch die politische Dimension ihres Einzelfalles gesehen hätten. Wären gegen rund 140 Strafbefehle Einsprüche eingelegt worden, und gegen erstinstanzliche Urteile Berufungen, hätte weder mit den angeklagten Frauen und Männern, noch mit Dr. Theissen so verfahren werden können. Die mangelnde Solidarität unter den Frauen, auch der fehlende Wunsch oder Wille untereinander Kontakt aufzunehmen, um sich dadurch zu stärken und zu einer „Kraft“ zu formieren, hat uns sprachlos gemacht. Wir fragten uns, welches die Gründe dafür sein könnten.

Wir mußten einsehen, daß Ratschläge wie „da kann Mann/Frau doch nur Ablehnungsanträge stellen“ oder „die Frauen hätten von anfang an nur den Mund halten müssen, dann hätte es zu den Verfahren nicht kommen können“, oder „wir dürfen uns nicht hinstellen und um die Anerkennung einer Notlage betteln, jede Frau muß sich selbst entscheiden können, in welchem Zeitpunkt sie ein Kind haben will“, blanke Theorie sind. Diese Äußerungen von Wissenschaftlerinnen oder Politikerinnen mögen sicher

richtig und wünschenswert sein, nur mit der Realität, die die Frauen und wir vor Gericht erlebt haben, hat dies nicht das geringste zu tun. Tatsache war, daß kaum eine Frau, weder aus rechtlichen, noch aus politischen Gründen dazu zu bewegen war, Rechtsmittel einzulegen, oder als Zeugin im Theissen-Prozeß z.B. die Antwort auf die Frage nach dem Erzeuger des Kindes zu verweigern. Wir haben Frauen aus „allen Schichten und jeglichen Bildungsniveaus“ vertreten und diese Aussage gilt schlechterdings für alle. Auch Frau Dr. X., Akademikerin und immer sehr frauenbewegt, wollte sich für die Sache nicht hinstellen. Auch für diese Frauen, wenn sie in den Mühlen der Justiz stecken, gilt, daß sie augenscheinlich nichts mehr wünschen, als die Erfahrung des Schwangerschaftsabbruchs nicht wieder aufzuwühlen, und wenn ein „Kontakt“ mit diesem Erleben noch einmal sein muß, ihn so schnell und unproblematisch wie möglich hinter sich zu bringen.

Bei Diskussionsveranstaltungen wurde oftmals die These aufgestellt, es handle sich hierbei um eine Problematik des deutschen Südens. Frauen aus Bremen, Berlin und anderswo würden mutiger und engagierter zu ihrem Schwangerschaftsabbruch stehen. Es mag sein, daß wir Frauen in Bayern oder auch Baden-Württemberg die gegen uns gerichtete kontinuierliche Propaganda der Rechtsparteien und der Kirchen für das werdende Leben, den Vorwurf der Tötung von Leben stärker verinnerlicht haben. Wir meinen jedoch, daß jede Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt hat, entweder aufgrund der eigenen psychischen Belastung bei der Verarbeitung, oder wegen der zu erwartenden gesellschaftlichen Ächtung bei Bekanntwerden des Schwangerschaftsabbruchs nur eingeschränkt oder nicht in der Lage ist, sich gegen den strafrechtlichen Vorwurf des rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs zu verteidigen. Das heißt, eine Gruppe rechtlos gestellter Frauen kann jederzeit kriminalisiert werden. Auch diese Erfahrung aus den Memminger Abtreibungsprozessen zeigt mit aller Deutlichkeit, daß Strafrecht kein geeignetes Mittel ist, der Realität des Schwangerschaftsabbruchs zu begegnen.